

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

1. Der Kunde übernimmt die Pflicht, das gelieferte Gerät nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Sofern der Kunde das Gerät an gewerbliche Dritte weitergibt, ist er verpflichtet, diesen vertraglich dazu zu verpflichten, das Gerät nach Beendigung der Nutzung auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen und eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Und unterlässt der Kunde dies, hat er die Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.